

02.05.88

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften

A. Zielsetzung

Privaten Anlegern und mittelständischen Unternehmen soll über die neue Form der Investmentfonds der Zugang zum Geldmarkt eröffnet werden, denn diese Anlegergruppe kann die teilweise hohen Mindestanlagesummen für die Direktanlage in Geldmarktpapieren nicht aufbringen.

Für Unternehmen aus Handel und Industrie sowie für Banken und die öffentliche Hand soll zugleich ein Refinanzierungsinstrument geschaffen werden, um die Versorgung mit kurzfristigen Finanzmitteln zu verbessern.

Die Attraktivität des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland soll weiter gestärkt werden.

B. Lösung

Der Zugang breiter Anlegerkreise zum Geldmarkt soll verbessert werden durch Erweiterung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften um einen neuen Abschnitt mit "Besonderen Vorschriften für Geldmarkt-Sondervermögen".

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Kosten.

02.05.88

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 27. April 1988

- 11/14 Nr. 62005/3 -

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988 setzen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I.
S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2595), wird wie
folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen,
deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei
ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemein-
schaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz
der Risikomischung

1. in Wertpapieren,
2. in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller
Gesellschafter,
3. in Grundstücken sowie Erbbaurechten,
4. in verbrieften und unverbrieften Geldforderungen

gesondert von dem eigenen Vermögen anzulegen und
über die hieraus sich ergebenden Rechte der Einleger
(Anteilinhaber) Urkunden (Anteilscheine) auszustellen."

2. Nach § 37 wird eingefügt:

"Fünfter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für Geldmarkt - Sondervermögen

§ 37 a

Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in verbrieften und unverbrieften Geldforderungen anlegen, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 37 b

- (1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Geldmarkt-Sondervermögen nur erwerben
- a) Schatzanweisungen,
 - b) Schatzwechsel,
 - c) Kassenobligationen,
 - d) Einlagen-Zertifikate,
 - e) Schuldscheindarlehen,
 - f) Schuldverschreibungen mit mindestens jährlicher Zinsanpassung,
 - g) festverzinsliche Schuldverschreibungen.
- (2) Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn deren Ausgeber Wertpapiere ausgestellt haben, die
- 1. an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind oder
 - 2. an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern der Erwerb solcher Vermögenswerte in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Vermögenswerte dürfen für ein Geldmarkt-Sondervermögen nur erworben werden, wenn zur Zeit ihres Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Vermögenswerte desselben Ausgebers 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Auf Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe g ist § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 37 c

- (1) Vermögenswerte im Sinne des § 37 b Abs. 1, die nicht an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, sind von der Depotbank laufend zu bewerten. Bei der Bewertung sind in einem Ertragswertverfahren der Ertrag, der Rückzahlungsbetrag sowie die Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das für die Bewertung maßgebende Berechnungsverfahren näher zu regeln.

§ 37 d

Die Vertragsbedingungen müssen regeln, bis zu welchem Anteil des Wertes an dem Sondervermögen höchstens Vermögenswerte im Sinne des § 37 b Abs. 1 Buchstabe g erworben werden dürfen, die im Zeitpunkt des Erwerbs eine Restlaufzeit von mehr als zwei Jahren haben.

§ 37 e

Vermögenswerte, die nach § 37 c zu bewerten sind, dürfen nur veräußert werden, wenn die Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift berührt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nicht."

3. Der Fünfte und Sechste Abschnitt werden Sechster und Siebter Abschnitt. Im neuen Sechsten Abschnitt wird angefügt:

"4. Titel
Geldmarkt-Sondervermögen
§ 50 a

Für das Geldmarkt-Sondervermögen (§ 37 b) gelten die §§ 38 bis 42 sinngemäß."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I. S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Bundesrepublik Deutschland bringt gute Voraussetzungen mit, um sich im internationalen Wettbewerb der Finanzmärkte auch künftig zu behaupten. Sie hat eine stabile Währung, liberale Kapitalmärkte und offene Grenzen für Waren, Dienstleistungen und Kapital. Der deutsche Kapitalmarkt gehört zu den freizügigsten der Welt. Dennoch fehlen nach wie vor die gesetzlichen Voraussetzungen, um den deutschen Investmentgesellschaften auch die Auflage von Geldmarktfonds zu ermöglichen.

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) beschränkt Investmentfonds auf Anlagen gemäß § 8 KAGG. Da Geldmarktpapiere in der Regel keine Wertpapiere im Sinne des § 8 Absatz 1 KAGG darstellen, ist die Errichtung von Geldmarktfonds nach der gegenwärtigen Rechtslage ausgeschlossen.

2. Die Zulassung von Geldmarktfonds ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich und zweckmäßig:
 - a) Der Erwerb von Geldmarktfondsanteilen eröffnet auch jenen Anlegern den Zugang zum Geldmarkt, die die Mindestbeträge für eine Direktanlage nicht aufbringen können.
 - b) Dem Erwerber von Geldmarktfondsanteilen wird die zeit- und kostenaufwendige Aufgabe der ständig intensiven Überwachung der eingegangenen Direktengagements am Geldmarkt - Anlage- und Wiederanlageentscheidungen, Zinsgutschrift- und Fälligkeitsüberwachung - abgenommen.
 - c) Das Anlageziel von Geldmarktfonds ist es, bei geringstmöglichem Kapitalrisiko und Aufrechterhaltung einer hohen Liquidität die Zinseinnahmen für die Anleger zu maximieren.
 - d) Durch Zulassung von Geldmarktfonds werden Wettbewerbsnachteile deutscher Kapitalanlagegesellschaften gegenüber US-amerikanischen, luxemburgischen, spanischen und französischen sowie britischen Investmentfonds beseitigt. Kapitalabflüsse ins Ausland können so verhindert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz Über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1 - Begriff, Rechtsform)

Für die in das Gesetz - neben den bisher zulässigen Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen - neu einzufügenden Geldmarkt-Sondervermögen, bei denen die eingelegten Gelder von den Kapitalanlagegesellschaften in verbrieften und unverbrieften Geldforderungen mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit bis zu zwei Jahren und in anderen Wertpapieren angelegt werden sollen, bedarf es auch einer Erweiterung der Begriffsbestimmung des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Investmentgeschäfts, das gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu den unter Aufsicht stehenden Bankgeschäften gehört.

Die Formulierung läßt wie bisher zu, daß Kapitalanlagegesellschaften mehrere Sparten des Investmentgeschäfts betreiben.

Zu Nummer 2 (Fünfter Abschnitt - Besondere Vorschriften für Geldmarkt-Sondervermögen)

Die neue Anlageform Geldmarkt-Sondervermögen wird in einem eigenen Abschnitt im KAGG geregelt. Der Abschnitt wird aus gesetzestechnischen Gründen im Anschluß an den Vierten Abschnitt über "Grundstücks-Sondervermögen" eingefügt. Der bisherige "Fünfte Abschnitt" wird "Sechster Abschnitt" und der bisherige "Sechster Abschnitt" wird "Siebter Abschnitt".

(Zu § 37 a - Sinngemäße Anwendung des Zweiten und Sechsten Abschnitts)

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs der Geldmarkt-Sondervermögen. Für diese Sondervermögen soll die sinngemäße Anwendung der für Wertpapier-Sondervermögen geltenden Vorschriften des zweiten Abschnitts vorgeschrieben werden, weil diese Bestimmungen grundsätzlich auch für Geldmarkt-Sondervermögen geeignet sind. Abweichende Bestimmungen sollen nur insoweit getroffen werden, als die Besonderheiten der Vermögenswerte im Sinne des § 37 b Abs. 1 dies erfordern.

(Zu § 37 b Abs. 1)

Für einen Fonds sollen folgende Vermögenswerte erworben werden können:

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe a - Schatzanweisungen)

Vom Bund, den Sondervermögen des Bundes oder den Bundesländern ausgegebene, abgezinste Schuldscheine ohne Zinskupon oder solche mit Zinskupon mit Laufzeiten von 6, 12, 18 und 24 Monaten. Diese Papiere sind teilweise an die Bundesbank vor Fälligkeit rückgabefähig (rediskontfähig), teilweise müssen sie bis zur Fälligkeit bei dem Käufer verbleiben. Die "Zinsen" auf derartige Schuldverschreibungen werden vom Emittenten bei Fälligkeit bezahlt bzw. bei vorheriger Rückgabe pro rata temporis vom Übernehmer, der Bundesbank.

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe b - Schatzwechsel)

Es handelt sich um abgezinste Wechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes oder der Bundesländer mit oder ohne Rückkaufverpflichtung durch die Deutsche Bundesbank mit einer Laufzeit von 30 bis 90 Tagen. Zinsen werden hierbei bei Fälligkeit bzw. pro rata temporis bei Rückkaufverpflichtung vom Käufer gezahlt.

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe c - Kassenobligationen)

Es handelt sich um Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit mit festem Zinskupon. Diese werden vom Bund, von Sondervermögen des Bundes, den Ländern oder Spezial-Kreditinstituten wie beispielsweise der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Landwirtschaftlichen Rentenbank emittiert. Bei kurzer Laufzeit gehören sie zu den Geldmarktpapieren. Die Rückgabe erfolgt vor dem Tilgungstermin entweder an die emittierende Stelle unter Berücksichtigung von Geldmarktzinssätzen zwischen Kreditinstituten oder im Telefonverkehr an Dritte.

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe d - Einlagen-Zertifikate)

Es handelt sich um von Kreditinstituten ausgegebene Papiere, die die Einlage bestimmter Beträge für eine bestimmte Zeit (mindestens 3 Monate) zu einem angegebenen Zinssatz verbriefen, der bei Fälligkeit des Einlagen-Zertifikats gezahlt wird. Es gibt hierbei auch unterschiedliche Ausgestaltungen, beispielsweise mit festem Zinskupon oder variabler Verzinsung.

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe e - Schuldscheindarlehen)

Es handelt sich um Darlehen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde. Hierzu gehören auch die sog. "Commercial Papers", d.h. kurzfristige Schuldscheine von Nicht-Banken, beispielsweise in Deutschland von KHD, SIEMENS, BASF, die ähnlich ausgestaltet sind wie Einlagen-Zertifikate.

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe f - Schuldverschreibungen mit mindestens jährlicher Zinsanpassung)

Schuldverschreibungen mit mindestens jährlicher Zinsanpassung sind aufgrund der Kürze der Zeit, für die eine feste Verzinsung vorliegt, dem Geldmarkt zuzurechnen.

Erfaßt sind hiervon auch Floating Rate Notes, d.h. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten, bei denen der Zins variabel ausgestattet ist und in einem viertel- oder halbjährlichem Rhythmus an Referenz-Zinssätze, beispielsweise LIBOR oder FIBOR, angepaßt wird.

Absatz 1 Buchst. a bis f erfaßt die heute gebräuchlichen Geldmarktwerte vollständig. Gegen ihre Einbeziehung in Geldmarkt-Sondervermögen bestehen keine Bedenken. Weil sich nicht hinreichend absehen läßt, ob diese Beurteilung auch für in Zukunft evtl. entstehende Vermögenswerte gelten wird, soll davon abgesehen werden, mit Hilfe eines Oberbegriffs auch solche noch unbekannten Werte schon heute zum Erwerb zuzulassen.

(Zu § 37 b Abs. 1 Buchstabe g - festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Hierbei handelt es sich um Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Bankschuldverschreibungen, Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Inhaberschuldverschreibungen, Industrieobligationen und Auslandsanleihen.

Aufgrund ihrer Börsennotiz können sie auch für Wertpapier-Sondervermögen erworben werden.

(Zu § 37 b Abs. 2)

Absatz 2 legt fest, daß die Kapitalanlagegesellschaft im Interesse des Anlegerschutzes nur Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 von Ausgebern erwerben darf, die Wertpapiere ausgestellt haben, die

1. an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind oder

2. an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern der Erwerb solcher Werte in den Vertragsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Durch diese Zulassungsregelung ist eine ausreichende Bonität gewährleistet.

(Zu § 37 b Abs. 3)

In Absatz 3 sind als Erwerbsgrenze für verbriefte Geldforderungen 10 v.H. je Aussteller vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung der 40 v.H.-Grenze in § 8 Abs. 3 Satz 2 und der Regelungen von Satz 3 und 4 ist nur auf Vermögenswerte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe g erforderlich. Für die anderen in Absatz 1 aufgeführten Vermögenswerte ist eine Anwendung unter Anlegerschutz Gesichtspunkten weder notwendig noch im Hinblick auf die geringe Zahl von Ausgebern unter anlagepolitischen Gesichtspunkten zweckmäßig. Das Risiko bei verbrieften und unverbrieften Geldforderungen mit kurzer Laufzeit ist geringer als bei Vermögenswerten, die für eine längere Laufzeit ausgegeben werden. Durch die Bestimmung des Absatzes 2 ist das Bonitätsrisiko begrenzt. Aufgrund des kurzen Zeitraums bis zur Fälligkeit der Vermögenswerte ist das Kurs- und Ausfallrisiko besser zu prognostizieren als bei Papieren des Kapitalmarktes mit entsprechend längeren Laufzeiten. Das Risiko eines Geldmarktfonds ist deshalb weitaus geringer anzusetzen als das klassischer Fonds. Durch die Erwerbsgrenze von 10 v.H. je Ausgeber und die Einhaltung der 40 v.H.-Grenze für Vermögenswerte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe g ist dem Anlegerschutz ausreichend Rechnung getragen.

(Zu § 37 c - Bewertung)

Diese Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 25 d für Beteiligungs-Sondervermögen an. Für Werte, die nicht an der Börse notiert sind, bedarf es eines be-

sonderen Bewertungsverfahrens. Absatz 1 bestimmt, daß bei der Bewertung der Ertrag, der Rückzahlungsbetrag sowie die Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit zu berücksichtigen sind. Hierbei ist daran zu denken, diese Werte unter Berücksichtigung des ermittelten Zinses bzw. des vereinbarten Zinses oder des rechnerisch ermittelten Zinses bei Emissionen (beispielsweise bei unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes und der Länder) sowie des aktuellen durchschnittlichen Zinses von Anleihen bestimmter öffentlicher Emittenten, die hinsichtlich der Laufzeit vergleichbar sind, zu bewerten. Dieses Verfahren entspricht in etwa der von der amerikanischen Aufsichtsbehörde anerkannten - "mark for market Methode"- bei der Wertveränderungen durch Zuschreibung der Zinsen unter Berücksichtigung der Änderungen des aktuellen Kapitalmarktzinses festgestellt werden.

Absatz 2 bestimmt, daß Einzelheiten über die Bewertung im Wege einer Rechtsverordnung, die alle in einem Geldmarktfonds enthaltenen Papiere einbezieht, geregelt werden.

(Zu § 37 d - Vertragsbedingungen)

In den Vertragsbedingungen soll geregelt werden, bis zu welcher Höchstgrenze Vermögenswerte im Sinne des § 37 b Abs. 1 Buchstabe g erworben werden dürfen. Das erscheint notwendig, um den Anleger erkennen zu lassen, wie sich das Sondervermögen zusammensetzen soll.

(Zu § 37 a - Veräußerung)

Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Vorschrift des § 25 i für Beteiligungs-Sondervermögen an. Sie gewährleistet, daß eine Veräußerung nicht an der Börse notierter Vermögenswerte im Sinne von § 37 b Absatz 1 nur möglich ist, wenn die Gegenleistung den nach § 37 c ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet.

Zu Nummer 3 (bisheriger Fünfter und Sechster Abschnitt)

Der Fünfte und Sechste Abschnitt werden Sechster und Siebter Abschnitt. Im neuen Sechsten Abschnitt wird ein 4. Titel eingeführt. Der neue § 50 a regelt, daß für Geldmarkt-Sondervermögen die §§ 38 bis 42 sinngemäß gelten.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Gesetzentwurf soll vor der sog. "Großen KAGG-Novelle", die spätestens bis zum 1. Oktober 1989 zu verwirklichen ist, in Kraft treten. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Transformation der EG-Harmonisierungs-Richtlinie für Investment-Sondervermögen für deutsche Investment-Gesellschaften besteht nicht, da Geldmarkt-Sondervermögen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, von ihr aber nicht ausgeschlossen werden. Andererseits besteht ein dringendes Bedürfnis, ohne zeitliche Verzögerung den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland Schritt für Schritt an das Niveau anderer europäischer und außereuropäischer Finanzplätze heranzuführen.